

# RS Vwgh 2007/3/20 2005/03/0141

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2007

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §42;

AVG §59 Abs1;

TKG 1997 §1;

TKG 1997 §32 Abs1;

TKG 1997 §41 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2005/03/0202

## Rechtssatz

Bei dem auf Erlassung einer Zusammenschaltungsanordnung gerichteten Verwaltungsverfahren nach§ 41 Abs 3 TKG (1997) hat die Telekom-Control-Kommission in einer Regelungsstreitigkeit - in der (teilweise) einander ausschließende Anträge vorliegen können - zu entscheiden, wobei die Interessen der Nutzer sowie die Interessen der beteiligten Parteien und die Regulierungsziele gemäß § 1 sowie § 32 Abs 1 TKG (1997) zu berücksichtigen sind (vgl das hg Erkenntnis vom 25. Februar 2004, ZI 2002/03/0273). Dieses Verfahren unterscheidet sich damit wesentlich von einem Verwaltungsverfahren, in dem ein Bewilligungswerber (zum Beispiel für eine Betriebsanlagen- oder Baubewilligung) Parteien gegenübersteht, die allenfalls Einwendungen gegen das zur Bewilligung eingereichte Projekt erheben und deren "Gegenanträge" daher darauf gerichtet sind, die vom Bewilligungswerber beantragte Genehmigung zu versagen.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005030141.X05

## Im RIS seit

20.04.2007

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)